

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 4 (1931)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
Redaktion des „Fourrier“
Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Entwurf

1931

Verpflegungsdienst.

Anleitung für Fouriere.

Vorbemerkung der Redaktion. Das Eidgenössische Oberkriegskommissariat hat uns in liebenswürdiger Weise den *Entwurf* für eine Anleitung, die in den Fourierschulen künftig die Unterlage für den Unterricht im Verpflegungs-, Haushaltungs- und Küchendienst bilden soll, zur Verfügung gestellt. Da voraussichtlich noch längere Zeit vergehen wird, bis dieser Entwurf gedruckt jedem Fourier abgegeben werden kann, veröffentlichen wir ihn nachstehend im vollen Wortlaut. Wir sind überzeugt, dass er in seiner klaren, aus der erprobten Praxis schöpfenden Abfassung allen Kameraden, vor allem auch den älteren, manche nützliche und wertvolle Winke, vielleicht auch Anregung zur Kritik, zu geben vermag.

Abkürzungen: A. K. = Allgemeine Kasse; D. R. = Dienstreglement; F. Mob. V. = Friedensmobilmachungsvorschrift; H. K. = Haushaltungskasse; I. R. = Infanterie-Regiment; I. V. = Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse; K. Mob. V. = Kriegsmobilmachungsvorschrift; O. K. K. = Oberkriegskommissariat; R. S. Rekrutenschule; Vpf. Kp. = Verpflegungskompagnie; V. V. L. = Vorschriften über die Verpflegung der Armee durch Lieferanten; W. K. = Wiederholungskurse.

I. Ernährungsgrundsätze.

Siehe Seiten 5–7 der Kochanleitung für den militärischen Haushalt. Die Tagesportion enthält die bei mittlerer Arbeitsleistung notwendigen Mengen Eiweiss, Fett und Kohlenhydrate in reichlicher Masse. Reicher an Nährsalzen und Vitaminen wird die Tagesportion durch Verwendung von frischem Gemüse und Obst, das saisonmässig zu erschwinglichen Preisen an Stelle von Trockengemüsen von den Truppen beschafft und verwendet werden soll.

Eiweisshaltige Nahrungsmittel sind: Fleisch und Fleischwaren, Milch, Käse, Butter, Eier, Brot, Teigwaren und Hülsenfrüchte. *Fetthaltige* Nahrungsmittel sind im allgemeinen alle eiweisshaltigen tierischen Nahrungsmittel, besonders Speck, Butter und fetter Käse. *Kohlenhydrate* enthalten besonders die pflanzlichen Nahrungsmittel.

Die Truppen müssen in ihren Ernährungsansprüchen den jeweiligen Landesvorräten Rechnung tragen. Alle im Verpflegungsdienst Tätigen haben Vergeudung und durch unzuweckmässige Lagerung und Behandlung entstehende Schäden zu verhüten. Man vergesse nie, dass im Kriege, im Interesse einer ausreichenden Verpflegung der Armee die Zivilbevölkerung ihren Verbrauch einschränken, sogar Entbehrungen ertragen muss. Der sorgfältigen Verwendung der Lebensmittel, die der Krieg erfordert, müssen sich alle Verpflegungsorgane auch im Instruktionsdienste befleissen. Die Ernährung der Truppen

muss stets reichlich, schmackhaft und bekömmlich, aber einfach und frei von Übertreibung und Extravaganzen sein.

II. Die Tagesportion.

⟨Ziffer 93 und 94 I. V.⟩. Betreffend Qualitätsanforderungen siehe V. V. L., Ziffer 27–38 und 49–51.

Die Brotrotation: Der Fourier ist verantwortlich, dass nicht mehr Brot an die Mannschaft abgegeben wird, als diese *effektiv konsumiert*. Es darf nicht vorkommen, dass viertel, halbe oder sogar ganze Brotportionen als Pferdefutter abgegeben, oder als Abfälle verkauft werden.

Der Brotkonsum wird beeinflusst durch die Jahreszeit, die Arbeitsleistung (R. S., Kaderkurs, Détail- oder Manöver W. K.) und den Standort der Truppe (Höhebene oder Gebirge).

Für den Brotkonsum fallen im weitern in Betracht: Die zivile Betätigung der Truppe (Landwirt, Arbeiter oder Angestellte) und die Landesgegend, aus der die Truppe stammt (Tessiner und Westschweizer essen in der Regel mehr Brot als die Deutschweizer).

Nur eine ständige Kontrolle befähigt den Fourier zu verhüten, dass Brot dem Konsum verloren geht. Brot kann in der Regel eingespart werden: a. Zu Beginn der R. S.; b. In Kadernschulen mit wenig körperlichen Anstrengungen; c. Im W. K. event. im Vorkurs.

Wo die dienstlichen Verhältnisse es erlauben, ist von Vorteil, wenn dem Manne die Brotrotation nicht auf einmal abgegeben wird. Am besten werden vor jeder Mahlzeit auf jedem Tische einige Brote bereitgestellt. So kann sich jedermann entsprechend seinem Bedürfnis mit Brot für die Mahlzeit und nötigenfalls auch für die Zwischenzeit bedienen. Bei dieser Art der Verteilung geht am wenigsten Brot für den Konsum verloren.

Die zu Beginn einer R. S. oder eines W. K. eingesparten Brotportionen dürfen im Laufe des Dienstes – wenn nötig – als Verpflegungszulagen nachgefasst werden (zum Beispiel bei Ausmärschen, Felddienstübungen, während der Manöverperiode etc., siehe Ziffer 98 I. V., letzter Absatz).

Reicht die Brotportion von 500 gr nicht aus, z. B. im Gebirge, so kann die Berechtigung überschritten werden. Es werden dem Mehrbedarf entsprechend mehr Brotportionen à 500 gr (Laibe von 1000 oder 500 gr, je nach